

Patent de dato 24 März 1783. wegen einförmiger Justizverfassung,
und Bestellung eines allgemeinen Mährisch- und Schlesiſchen Ap-
pellations- Gerichtes, dann eines Mährisch- und Schlesiſchen Land-
Rechts mit 1 May 1783 anfangend.

Son Seiner Kaiserlich- Königlich- Apo-
stolischen Majestät Mährisch- und Schlesiſchen
Landesgubernio wird den gesammten Unterthanen des Markgraf-
thums Mähren, und Herzogthums Schlesien, dann allen in diesen
Landen in eigenem, oder fremden Namen Recht suchenden Partheien
anmit eröffnet. Demnach Höchst dieselbe die in ihren österreichischen
Landen bereits eingeführten Grundsätze der Justizregulirung auf
Mähren, und Schlesien zu verbreiten, und andurch nicht nur allein
eine einförmige Justizverfassung herzubekommen, sondern auch die der
Justizpflege durch die Judicia temporanea zugehen mögende Be-
schwerlichkeit zu beheben, Sich gnädigst entschlossen haben; als
wird die diesfalls erklossene landesfürstliche Anordnung mit Fol-
gendem bedeutet:

Erstens: Soll mit ersten des bevorstehenden Monats
May ein allgemeines Mährisch- und Schlesiſches Appellations-
Gericht in Brünn bestehen, und dagegen neben dem bereits aufge-
hoben erklärten Mährisch- und Schlesiſchen Wechselappellatorio, als

a

auch

